

ANWALTSGEMEINSCHAFT • NOTARIAT

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN

TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33

e-mail : schultz-reimers@t-online.de

HANS-EBERHARD SCHULTZ

RECHTSANWALT UND NOTAR  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

PETER REIMERS

RECHTSANWALT UND NOTAR

RENATE SCHULTZ

RECHTSANWÄLTIN

in Bürogemeinschaft mit :

OLIVER KRAMHÖFT

RECHTSANWALT

Embaja Kuba

z. Hd. des ersten Sekretärs Gustavo Trista del Todo

per e-mail: <gttmr@yahoo.de>

MEIN ZEICHEN (BITTE STETS ANGEBEN) :

fünf kubanische Gefangene

Bremen, den 22.05.2003 S/be

**Betreff: Strafen für „Vaterlandsverrat“ u. a.**

Lieber Gustavo,

hier in Stichworten die Antworten auf Eure Fragen.

Vorbemerkung: Die genannten Paragraphen werden im Anhang im Wortlaut wiedergegeben, daraus ergibt sich auch die Höhe der Strafe, d. h. nach unserem Strafgesetzbuch (StGB), außer bei lebenslanger Freiheitsstrafe nur ein bestimmter Strafraum, der vom Gericht nach den Kriterien für die Strafzumessung im Einzelfall zu berücksichtigen ist. Die Paragraphen übersende ich Dir am Montag.

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Lebenslang wird bei und nur verhängt, wenn gleichzeitig ein Kapitalverbrechen (Mord) mit verurteilt wird. Lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet in der Praxis nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts praktisch fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bzw. zumindest Vollzugslockerungen (unter Umständen als Freigänger oder ähnliches) nach 2/3, d. h. zehn Jahren, wenn nicht die besondere Schwere der Schuld vom Gericht festgestellt wurde (etwa, wenn mehrere Personen getötet wurden, sie besonders brutal gefoltert wurden oder ähnliches).

**D)**

1) *Für Handlungen von „Vaterlandsverrat“:*

In dieser allgemeinen Form nicht strafbar, nur wenn es Handlungen sind, die den Tatbestand des § 81 (Hochverrat gegen den Bund mit Gewalt oder mit Drohung durch Gewalt) oder § 83 (Vorbereitung eines hochverrätischen Unternehmens) erfüllt.

BÜROZEITEN:

Montag bis Donnerstag 9-13 und 14-18 Uhr , Freitag 9-14 Uhr

SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) 501 5474

STEUER-NR : 74-327-09803, Finanzamt Bremen-Nord

Propaganda in mündlicher und schriftlicher Form (auch staatsfeindliche) ist bei uns nicht strafbar, sondern vom Grundrecht der Verfassung auf Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt, auch wenn sie staatsfeindlich (gegen Regierungsvertreter oder ähnliches) gerichtet ist.

Ausnahme: Es werden gleichzeitig andere Rechtsgüter verletzt z. B. durch öffentliche Beleidigung, Sachbeschädigung oder ähnliches.

Außerdem sind die Begriffsbestimmungen wichtig, die in den §§ 92 und 93 enthalten sind und deshalb ebenfalls wiedergegeben werden.

2) *Aktivitäten im Dienste einer fremden Macht:*

auch in dieser allgemeinen Form nicht strafbar, sondern nur wenn die Voraussetzungen erfüllt sind von:

- § 87 ( Agententätigkeit zu Sabotagezwecken)
- § 94 (Landesverrat durch Mitteilung eines Staatsgeheimnisses, wenn dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der BRD herbeigeführt wird).

3) *Aktivitäten gegen die Sicherheit und Stabilität:*

auch nicht in dieser allgemeinen Form strafbar, sondern nur wenn gleichzeitig die Voraussetzungen erfüllt werden von:

- § 97 (Preisgabe von Staatsgeheimnissen)

4) *Aktivitäten gegen die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Staates:*  
ist strafbar, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind von:

- § 81 (Hochverrat gegen den Bund), d. h. gewaltsam oder durch Drohung mit Gewalt den Bestand der BRD zu beeinträchtigen oder die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern ( lebenslange Freiheitsstrafe).

5) *Aktivitäten, die einem feindlichen Staat helfen,*

könnten nur strafbar sein, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen von:

- § 94 ( Landesverrat durch Mitteilung eines Staatsgeheimnisses mit Herbeiführung der Mitteilung einer schweren Gefahr für die äußere Sicherheit der BRD).
- § 98 (landesverräterische Agententätigkeit)
- § 99 (geheimdienstliche Agententätigkeit)

6) *Verbreitung von feindlicher Propaganda:*

ist in dieser Form nicht strafbar (siehe oben), allenfalls wenn gleichzeitig die Voraussetzungen erfüllt sind von:

- § 100 (friedensgefährdende Beziehungen in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die BRD herbeizuführen)
  - § 100 a (landesverräterische Fälschung einer Information, die im Fall ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der BRD zu einer fremden Macht von Bedeutung wären usw.).
- 7) *Strafbarkeit von Aktionen interner Subversion* bzw. gegen die Sicherheit des eigenen Landes könnten strafbar sein nach:
- § 98 (siehe oben)
  - § 99 (siehe oben)
  - § 100 (siehe oben)
  - § 100 a (siehe oben)

Außerdem käme eine Strafbarkeit wegen eines sogenannten Organisationsdelikts in Betracht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind von:

- § 129, 129 a, 129 b ( Bildung einer terroristischen Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung bestimmter schwerer Straftaten gerichtet sind, Voraussetzung ist, daß sich mindestens zwei Personen zusammengetan haben, hierbei braucht eine konkrete Tat nur geplant, also noch nicht einmal versucht worden zu sein.

## II)

Demnächst könnten auch weitere Straftaten im Rahmen des BU-Rahmenbeschlusses über die Strafbarkeit von Terrorismus hinzukommen, die sehr weit gefaßt sind, aber noch nicht im Strafgesetz in der BRD umgesetzt wurden.

**ACHTUNG: SOWOHL DIE VEREINIGUNGSKRIMINALITÄT ALS AUCH DIE BEABSICHTIGTEN TERRORISMUS- STRAFTATBESTÄNDE SIND RECHTSSTAATLICH ÄUßERST BEDENKLICH, WEIL SIE DIE STRAFBARKEIT WEIT VORVERLAGERN, KEINE KONKRETE VERLETZUNG EINES RECHTSGUTES VORAUSSETZEN UND DER POLITISCHEN GESINNUNGSJUSTIZ TÜR UND TOR ÖFFNEN. SIE WERDEN DAHER VON ZAHLREICHEN POLITIKERN, VERFASSUNGS-UND MENSCHENRECHTLERN GRUNDSÄTZLICH ABGELEHNT UND BEKÄMPFT.**

- 1) *Zu dem Verfahren:* Alle genannten Straftatbestände gehören in die Zuständigkeit der sogenannten Staatsschutzsenate bei den Oberlandesgerichten, also speziell für derartig politische oder Straftaten mit politischem Hintergrund gebildete Senate, die ausschließlich von Berufsrichtern besetzt sind, die Verfolgung liegt in der Hand des Generalbundesanwalts in Karlsruhe – also nicht wie sonst üblich der dezentralen Staatsanwaltschaften, die zu den Amtsgerichten bzw. bei den Verbrechen und

schwereren Kriminalität zu den Landgerichten anklagen. Das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich, auch medien-öffentlich, die Öffentlichkeit kann nur unter bestimmten engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden, was bei Hochverratsprozessen allerdings in der Regel geschieht, wenn es um Staatsgeheimnisse geht.

- 2) Die Beschuldigten haben Anspruch auf einen Pflichtverteidiger (einen Rechtsanwalt ihrer Wahl, der vom Gericht beigeordnet und aus der Staatskasse bezahlt wird, allerdings so gering, daß eine ausreichende engagierte Verteidigung praktisch nicht möglich ist). Die Verteidiger haben Anspruch auf umfassende und vollständige Akteneinsicht in alle ermittelten Sachverhalte, die dem Gericht zur Urteilsfindung vorgelegt werden).

Die Beschuldigten unterliegen zum Teil, vor allem in der ersten Zeit besonderen Haftbedingungen, sind insbesondere von anderen Beschuldigten ihres Komplexes und Mitgliedern ihrer Organisation isoliert. Anwälte müssen aber grundsätzlich jederzeit unüberwachten Besuchsverkehr haben.

- 3) Da in deutschen Strafverfahren das sogenannte Mündlichkeitsprinzip gilt, müssen alle belastenden und entastenden Beweismittel grundsätzlich in der Hauptverhandlung mündlich verhandelt werden, d. h. Zeugen vernommen, Dokumente verlesen usw., hier gibt es inzwischen auch noch eine Reihe von Ausnahmen. Die Beschuldigten haben grundsätzlich das Recht, einem Belastungszeugen selbst Fragen zu stellen (§ 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und Beweisanträge zu stellen auf Vernehmung von Zeugen, Vorlage von Urkunden oder anderen Beweismitteln, die nur einem strengen Katalog vom Gericht abgelehnt werden dürfen.
- 4) Das Verfahren vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichtes ist die einzige Tatsacheninstanz. Ein Urteil ist nur durch Revision zum Bundesgerichtshof anfechtbar (d. h. nur mit der Rüge, es sei materielles und formelles *Recht* verletzt worden nicht, daß die Tatsachen falsch festgestellt worden seien oder ähnliches). Für die Revision ist beim Bundesgerichtshof ein besonderer Strafsenat zuständig, (der dritte „politische“ Strafsenat), der dafür bekannt ist, daß er ausgesprochen selten eine Verurteilung des Staatsschutzsenats beim Oberlandesgericht aufhebt. Die Strafe ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften, Todesstrafe wird bei uns nur verhängt, wenn gleichzeitig ein Kapitalverbrechen (Mord) mit verurteilt wird. Lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet in der Praxis nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts praktisch fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bzw. zumindest Vollzugslockerungen (unter Umständen als Freigänger oder ähnliches) nach 2/3, d. h. zehn Jahren, wenn nicht die besondere Schwere der Schuld vom Gericht festgestellt wurde (etwa, wenn mehrere Personen getötet wurden, sie besonders brutal gefoltert wurden oder ähnliches).

Ich hoffe, daß ich damit die Fragen soweit möglich beantwortet habe.  
Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Hasta la victoria...

